

Benutzerordnung zur Benutzung der Snowtubinganlage Cursdorf

-Benutzerordnung-

§ 1

Zweck der Benutzerordnung

Die Gemeinde Cursdorf unterhält in Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Freizeit eine Snowtubinganlage als öffentliche Einrichtung. Die Benutzerordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Snowtubinganlage. Sie ist für alle Benutzer der Snowtubinganlage verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes erklärt sich der Benutzer mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzerordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die jeweiligen Aufsichtspersonen für die Beachtung der Benutzerordnung mit verantwortlich.

§ 2

Benutzer

Die Benutzung der Snowtubinganlage steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss von Alkohol und berauschender Mittel stehen. Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht fortbewegen können, bzw. Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während der Fahrt einer Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung der Snowtubinganlage untersagt. Kinder unter 8 Jahren unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern.

§ 3

Betriebszeiten

(1) Der Beginn sowie die Beendigung der Winter- und Sommersaison und die täglichen Öffnungszeiten werden jeweils durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Kasse wird eine viertel Stunde vor Ablauf der Betriebszeit geschlossen. Das Betreten der Snowtubinganlage ist vor der Öffnung und nach der Schließung generell untersagt und verboten. Unbefugtes Betreten der Snowtubinganlage gilt als Hausfriedensbruch.

(3) Außerhalb der Betriebszeiten ist die Benutzung der Snowtubinganlage nur bei vor angemeldeten Sonderveranstaltungen für Gruppen ab 10 Personen und Veranstaltungen etc. erlaubt.

§ 4

Fahrkarten

Der Benutzer erhält gegen Zahlung der in der Tarifordnung für die Snowtubinganlage vom 01.04.2010 festgelegten Benutzertarif entsprechende Fahrkarten oder Chips, . Die Fahrkarten/Chips gelten nur für den jeweiligen Tag der Einlösung. Sie sind für die jeweilige Benutzung der Snowtubinganlage beim Liftwart abzugeben. Einzelkarten gelten nur für eine Fahrt. Jede weitere Fahrt ist an der Kasse einzulösen. Die Fahrkarte bzw. der Chip verliert beim Verlassen des Liftes ihre/seine Gültigkeit.

Entsprechend der Tarifordnung können Rabatte in Anspruch genommen werden, das gilt insbesondere für Inhaber der ThüringenCard oder der örtlichen Gästekarte.

Bereits gelöste/gekaufte Fahrkarten/Chips werden nicht zurückgenommen, gezahlte Tarife werden nicht verrechnet. Für verloren gegangene Fahrkarten/Chips wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Zutritt

Das Betreten der Snowtubinganlage ist grundsätzlich nur Benutzern mit gültigen Fahrkarten oder Chips gestattet. Eigene Snowtubes, Skier, Snowboarder und Schlitten sind auf der Fahrspur nicht gestattet. Die Zulassung der Beförderung von kleinen Skiern oder Snowboarder mit dem Lift ist nur unter Nutzung der vom Liftpersonal eingesetzten Snowtubes möglich. Die Abfahrten für Snowboarder und alpinen Ski sind außerhalb der Snowtubinganlage ausgewiesen.

§ 6

Verhalten an der Snowtubinganlage

(1) Die Gäste und Besucher der Snowtubinganlage haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. das Betreten der Anlage als Fußgänger,
2. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
3. das Mitnehmen bzw. Mitfahren von Tieren,
4. das Rauchen und Fahren mit brennender Zigarette

(3)

Die Fahrgäste dürfen nur auf den dazu bestimmten Stellen die Fahrt beginnen oder beenden.

Der Schlepplift ist bestimmungsgemäß zu benutzen.

Das Mitnehmen von Snowtubes zum Fahren außerhalb der Fahrspur ist nicht zulässig.

Das Mitfahren von Kindern unter 8 Jahren bei einem Elternteil wird vom Liftpersonal aufgrund der vorliegenden Witterung entschieden.

§ 7

Besondere Vorschriften für die Benutzung der Snowtubinganlage

1. Gefahren darf nur mit Snowtubes der Cursdorfer Snotubinganlage
2. Das Betreten und Befahren der Anlage darf jeweils nur auf Anweisung des Liftwarts geschehen
3. Es darf jeweils nur eine Person mit Snowtubes die Fahrspur benutzen.
4. Die Benutzung der Snowtubinganlage erfolgt auf eigene Gefahr
5. Das Verweilen im Bereich der Abfahrtspur ist verboten.
6. Rutschen auf dem Bauch oder mit dem Kopf voran ist nicht gestattet.
7. Den Anweisungen des Liftpersonals ist Folge zu leisten.
8. Das Mitnehmen von spitzen oder harten Gegenständen ist nicht erlaubt.
9. Bei Einstieg Snowtubes an Führungsbrett stellen, Gummiring in Einklinkvorrichtung hängen und rückwärts zur Fahrtrichtung in den Snowtubes setzen.
10. Ausstiegsstelle an der Bergstation umgehend verlassen und erst abfahren, wenn die Strecke frei ist.
11. Nicht in der Fahrspur stehen bleiben.
12. Nach Beendigung der Abfahrt die Fahrspur rasch verlassen.
13. Die Verunreinigung der Fahrspur und im Bereich des Liftes ist untersagt.

§ 8

Bekleidung

Im Winter wird winterübliche Bekleidung (Skianzug) empfohlen. Für den Sommerbetrieb auf Matten empfehlen sich langärmelige bzw. langbeinige und unempfindliche Bekleidungsstücke.

Festes Schuhwerk ist angebracht. Für Kinder unter 8 Jahren wird ein Helm empfohlen.

§ 9

Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen durch Selbstverschuldung tritt keine Haftung ein. Die Benutzung der Snotubinganlage mit Snowtubes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.

§ 10

Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich der Snowtubinganlage gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Betriebsunterbrechungen, Betriebsstörungen, Beschädigung

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen wie Stromausfall und Unwetter oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet. Es ist verboten, die Anlagen, Betriebseinrichtungen und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen, Fahrthindernisse zu schaffen, den Schleppaufzug unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen unbefugt zu betätigen, die Stützen zu besteigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen

§ 12

Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie z.B. für Schulen und Vereine, werden zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde besondere Regelungen in Form spezieller Vereinbarungen getroffen.

§ 13

Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Geländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 14

Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzerordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Liftpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Benutzer bei groben Verstößen gegen die Benutzerordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag von der Snowtubinganlage zu verweisen.

Die Gemeinde ist berechtigt, Benutzer der Snowtubinganlage bei groben Verstößen gegen die Benutzerordnung von der Benutzung der Snowanlageanlage bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurück erstattet.